

### § 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der LEYCO Wassertechnik GmbH, Gewerbegebiet 2, D-96524 Förzitztal, Deutschland (nachfolgend „LEYCO“ genannt) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden nachfolgend „AGB EINKAUF LEYCO“ genannt.
- (2) Diese AGB EINKAUF LEYCO gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.
- (3) Die AGB EINKAUF LEYCO gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch „Ware“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§ 433 und § 650 Absatz (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches). Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AGB EINKAUF LEYCO in der zum Zeitpunkt der Bestellung der LEYCO gültigen beziehungsweise jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass LEYCO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Die AGB EINKAUF LEYCO gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn LEYCO in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich individuell vereinbarter Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB EINKAUF LEYCO. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung der LEYCO maßgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AGB EINKAUF LEYCO haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB EINKAUF LEYCO nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung von LEYCO gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung durch LEYCO als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer die LEYCO zum Zwecke der Korrektur beziehungsweise Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist angehalten, die Bestellung von LEYCO innerhalb einer Frist von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch LEYCO.

### § 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von LEYCO in ihrer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, LEYCO unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der LEYCO – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehender Ziffer 3. bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann LEYCO – unter Anrechnung auf daneben bestehende weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche – pauschalierten Ersatz für ihren Verzugschaden in Höhe von 0,1% des Nettopreises pro vollendetem Arbeitstag (montags bis freitags, außer Feiertage) verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. LEYCO bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### § 4 Leistung, Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LEYCO nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zum Beispiel Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts

anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von LEYCO in Förzitztal zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestelldaten von LEYCO (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat LEYCO hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist LEYCO eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf LEYCO über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn sich LEYCO im Annahmeverzug befindet.
- (5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von LEYCO gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss der LEYCO seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von LEYCO (zum Beispiel Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät LEYCO in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich LEYCO zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

### § 5 Kaufpreise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung der LEYCO angegebene Kaufpreis ist bindend. Alle Kaufpreise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Kaufpreis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (zum Beispiel Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zum Beispiel ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei LEYCO zur Zahlung fällig. Wenn LEYCO Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung leistet, gewährt der Verkäufer der LEYCO 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von LEYCO vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von LEYCO eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die LEYCO nicht verantwortlich.
- (4) LEYCO schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der LEYCO in gesetzlichem Umfang zu. LEYCO ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der LEYCO noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

### § 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Unterlagen (zum Beispiel Kataloge, technische Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Prospekte, Modelle, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktspezifikationen und Leistungsbeschreibungen) – auch in elektronischer Form –, die LEYCO dem Verkäufer überlassen hat, behält sich LEYCO Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an LEYCO zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Vorstehende Ziffer 1. gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zum Beispiel Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die LEYCO dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwalten und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für LEYCO vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch LEYCO, so dass LEYCO als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

- (4) Die Übereignung der Ware auf LEYCO hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt LEYCO jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. LEYCO bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## § 7 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für die Rechte der LEYCO bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Installations-, Betriebs- und/oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach § 433 Absatz (1) und § 434 Absätze (1) und (2) des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf LEYCO die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von LEYCO – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB EINKAUF LEYCO in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von LEYCO, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist LEYCO bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Absatz (1) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen LEYCO Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn LEYCO der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 und § 381 Absatz (2) des Handelsgesetzbuches) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von LEYCO beschränkt sich auf Mängel, die bei der nach Lieferung durch den Verkäufer erfolgten Wareneingangskontrolle durch LEYCO unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle durch LEYCO im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von LEYCO für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von LEYCO gilt die Rüge von LEYCO (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen (montags bis freitags, außer Feiertage) ab Entdeckung des Mangels beziehungsweise bei im Zuge der Wareneingangskontrolle offen zu Tage tretenden Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen (montags bis freitags, außer Feiertage) ab Lieferung durch den Verkäufer abgesendet wird.
- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von LEYCO auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von LEYCO bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet LEYCO jedoch nur, wenn LEYCO erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von LEYCO und der Regelungen in vorstehender Ziffer 5. gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von LEYCO durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von LEYCO gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann LEYCO den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen beziehungsweise einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für LEYCO unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird LEYCO den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Im Übrigen ist LEYCO bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat LEYCO nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## § 8 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß § 445a, § 445b und § 478 des Bürgerlichen Gesetzbuches) stehen LEYCO neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. LEYCO ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die LEYCO ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von LEYCO (§ 439 Absatz (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor LEYCO einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz (1), § 439 Absätze (2), (3) und (6) Satz 2 und § 475 Absatz (4) des Bürgerlichen Gesetzbuches) anerkennt oder erfüllt, wird LEYCO den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von LEYCO tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche von LEYCO aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch LEYCO oder einen anderen Unternehmer, zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## § 9 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er LEYCO insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß § 683 und § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von LEYCO durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird LEYCO den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## § 10 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der LEYCO und des Verkäufers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Absatz (1) Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche der LEYCO 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz (1) Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen LEYCO geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche der LEYCO. Soweit LEYCO wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§ 195 und § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## § 11 Geheimhaltungspflichten

- (1) Vertrauliche Informationen der LEYCO und des Verkäufers sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle wesentlichen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Dazu zählen insbesondere: digital verkörperte Informationen (Daten), Geschäftsstrategien, wirtschaftliche Planungen, Preiskalkulationen und -gestaltungen, Wettbewerbsmarktanalysen, Umsatz- und Absatzzahlen, Personaldaten, Personalstrukturierungskonzepte, Leistungsbeschreibungen, Produkte, Produktspezifikationen, Herstellungsprozesse, Erfindungen, technische Verfahren und Abläufe, Kundendaten, Lieferantendaten, Passwörter, Zugangskennungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Modelle, Software. (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt)
- (2) LEYCO und der Verkäufer verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen, die sie schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form direkt oder indirekt erhalten, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der zwischen LEYCO und dem Verkäufer bestehenden Vertragsbeziehung zu verwenden, es sei denn, es besteht eine Pflicht zur Offenlegung aufgrund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften.
- (3) Der Verkäufer sichert zu, vertrauliche Informationen der LEYCO weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle notwendigen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden, es sei denn, es besteht eine Pflicht zur Offenlegung aufgrund von Gesetzen oder

### Firmensitz:

LEYCO Wassertechnik GmbH  
Gewerbegebiet 2  
96524 Föriztal  
Deutschland

### Kontakt:

Tel: +49 (0) 3675 8971 - 0  
Fax: +49 (0) 3675 8971 - 7  
E-Mail: info@leyco.de  
Internet: www.leyco.de

### Geschäftsführer:

André Schindhelm  
Amtsgericht Jena, HRB 302060  
Ust-IdNr.: DE151897218  
WEEE-Reg.-Nr. DE 47519980

### Bankverbindungen:

HypoVereinsbank | BIC: HYVEDE33  
IBAN: DE62 7832 0076 0363 0018 82  
Commerzbank AG | BIC: COBADE33  
IBAN: DE04 7834 0091 0872 3777 00



Rechtsvorschriften.

- (4) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem § 11 der AGB EINKAUF LEYCO bleiben über die Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen LEYCO und dem Verkäufer hinaus bestehen.

## § 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für diese AGB EINKAUF LEYCO und die Vertragsbeziehung zwischen LEYCO und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von LEYCO in Föriztal. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer
- Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
  - keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder
  - nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder
  - sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

LEYCO ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## § 13 Datenschutz

Die LEYCO verarbeitet die personenbezogenen Daten des Verkäufers nach den Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das heißt nur, soweit und solange LEYCO diese für die Erfüllung eines Vertrages mit dem Verkäufer oder zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Verkäufers erfolgen, erforderlich ist (Artikel 6 Absatz (1) b) DSGVO). Ferner verarbeitet LEYCO die personenbezogenen Daten des Verkäufers, wenn der Verkäufer eine entsprechende Einwilligung in die Verarbeitung erteilt hat (Artikel 6 Absatz (1) a) DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen der LEYCO oder eines Dritten erforderlich ist, zum Beispiel in folgenden Fällen: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten, Erkennung und Beseitigung von Missbrauch, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Gewährleistung des sicheren IT-Betriebs (Artikel 6 Absatz (1) f) DSGVO), sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben, zum Beispiel Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Artikel 6 Absatz (1) c) DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Absatz (1) e) DSGVO).

### Firmensitz:

LEYCO Wassertechnik GmbH  
Gewerbegebiet 2  
96524 Föriztal  
Deutschland

### Kontakt:

Tel: +49 (0) 3675 8971 - 0  
Fax: +49 (0) 3675 8971 - 7  
E-Mail: [info@leyco.de](mailto:info@leyco.de)  
Internet: [www.leyco.de](http://www.leyco.de)

### Geschäftsführer:

André Schindhelm  
Amtsgericht Jena, HRB 302060  
Ust-IdNr.: DE151897218  
WEEE-Reg.-Nr. DE 47519980

### Bankverbindungen:

HypoVereinsbank | BIC: HYVEDEMM480  
IBAN: DE62 7832 0076 0363 0018 82  
Commerzbank AG | BIC : COBADEFF784  
IBAN: DE04 7834 0091 0872 3777 00

